

Satzung

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kulturinitiative Döhren-Wüfel-Mittelfeld“, nach erfolgter Eintragung mit dem Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Stadtteilkultur, der Volks- und Berufsbildung sowie des Zusammenlebens unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen im Stadtbezirk Döhren-Wüfel-Mittelfeld.

Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch Organisation und Durchführung eigener Kultur- und Bildungsveranstaltungen (Seminare und Kurse, Ausstellungen, Aufführungen, Workshops etc.), sowie durch ideelle und finanzielle Unterstützung entsprechender, bereits bestehender gemeinnütziger Einrichtungen und Initiativen im Stadtbezirk.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt in Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ des Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der die satzungsmäßigen Zwecke fördert.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der den Antrag annehmen oder ohne Angabe von Gründen ablehnen kann. Der Antrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod
- (2) Die Austrittserklärung kann unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Quartalsende erfolgen. Sie muß schriftlich an den Vorstand gerichtet sein.
- (3) Durch Beschluß des Vorstandes, der mit einfacher Mehrheit beschließt, kann ein Mitglied bei grobem und andauerndem Verstoß gegen Satzung oder Vereinszweck, oder bei schuldhafter grober Verletzung der Vereinsinteressen ausgeschlossen werden.
- (4) Gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung statthaft, die innerhalb von vier Wochen nach seiner Zustellung schriftlich beim Vorstand eingelegt werden muß. Die Bestätigung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden und dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Die Wahl des Vorstandes für ein Jahr
 - Die Wahl von zwei Kassenprüfern für ein Jahr. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben das Recht, jederzeit die Vereinskasse zu prüfen, sowie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 - Wahl eines Protokollführers für die Mitgliederversammlung
 - Entgegennahme und Diskussion von Vorstandsberichten und Berichten der Kassenprüfer, Erteilung der Entlastung.

- Festsetzung von Geschäftsordnungen, Nutzungsrichtlinien und Beitragshöhe.
 - Abstimmung über Berufungen zu Ausschließungsbeschlüssen des Vorstandes.
 - Beschluß über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
- (3) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ausschließlich diesen Tagesordnungspunkt zu behandeln hat.
 - (4) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied (Versammlungsleiter).
 - (5) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
 - (6) Mitgliederversammlungen finden einmal im Jahr statt, darüberhinaus kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Letztere ist auch dann einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies beantragt.
 - (7) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung auch durch einen seiner Stellvertreter. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.
 - (8) Die Mitgliederversammlungen sind beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so muß innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung (Verfahren wie unter § 9, (7)) zur gleichen Tagesordnung einberufen werden, diese ist dann unabhängig von der Teilnehmerzahl auf jeden Fall beschlußfähig, worauf in der Einladung hingewiesen werden muß.
 - (9) Über die Mitgliederversammlung fertigt der Protokollführer ein Beschlußprotokoll an. Dieses wird von ihm und vom Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur von einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller anwesenden Mitglieder notwendig.
- (2) Die zu ändernde Stelle ist mit dem neuen Text in der Einladung anzugeben.

§ 11 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur bei einer besonderen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Restvermögen an die Landeshauptstadt Hannover, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Stadtteilkulturarbeit im Stadtbezirk Döhren-Wülfel-Mittelfeld verwenden muß.